

228 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem
das Zivildienstgesetz geändert wird (Zivil-
dienstgesetz-Novelle 1984)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 anderes vorsieht.

Artikel II

Das Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 575/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Wehrpflichtige, der „tauglich“ zum Wehrdienst im Sinne des Wehrgesetzes 1978 befunden wurde, kann aus den im § 2 Abs. 1 genannten Gründen seine Befreiung von der Wehrpflicht beantragen. Das Antragsrecht ruht

1. bei der Einberufung des Wehrpflichtigen, der noch keinerlei Grundwehrdienst geleistet hat, nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Grundwehrdienst, im Falle der Behebung des Einberufungsbefehles jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. in den übrigen Fällen des ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienstes ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Präsenzdienst oder bis zur Behebung des Einberufungsbefehles und
3. während eines Jahres nach Rechtskraft der abweisenden Entscheidung der Zivildienst-

kommission oder der Zivildienstoberkommission (§ 43 Abs. 1).

Der Antrag ist im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Militärmmando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben.“

2. § 5 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Das Militärmmando oder im Stellungsverfahren die Stellungskommission hat innerhalb von zwei Wochen den Antrag an die Zivildienstkommission unter Bekanntgabe des Beschlusses über die Eignung zum Wehrdienst weiterzuleiten.“

3. § 5 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) (Verfassungsbestimmung) Wird dem Antrag gemäß Abs. 1 stattgegeben, sind Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Vom Zivildienstpflichtigen, der bereits seinen Grundwehrdienst abgeleistet hat, ist jedoch mindestens ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von vier Monaten zu leisten; in diesem Falle ist § 7 Abs. 1 nicht anzuwenden.“

4. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Über den Antrag nach § 5 Abs. 1 hat die Zivildienstkommission zu entscheiden. Das Bundesministerium für Inneres hat dem zuständigen Militärmmando (§ 5 Abs. 2) den Ausgang des Verfahrens nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.“

5. § 6 Abs. 4 erster Satz hat zu entfallen.

6. Im § 6 Abs. 5 haben anstelle der Worte „acht Monate“ die Worte „zwölf Monate“ zu treten.

7. § 9 Abs. 3 letzter Satz hat zu entfallen.

8. Nach § 13 ist folgender § 13 a einzufügen:

„§ 13 a. (1) Von der Verpflichtung zur Leistung des Zivildienstes sind folgende, einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörende Zivildienstpflichtige befreit:

1. ausgeweihte Priester,
2. Personen, die auf Grund absolviert theorologischer Studien im Seelsorgedienst oder in einem geistlichen Lehramt tätig sind,
3. Ordenspersonen, die die ewigen Gelübde abgelegt haben, und
4. Studierende der Theologie, die sich auf ein geistliches Amt vorbereiten.

(2) Die nach Abs. 1 befreiten Personen haben den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich dem Bundesministerium für Inneres mitzuteilen.“

9. § 18 a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Bundesminister für Inneres hat den Grundlehrgang nach Abs. 1 grundsätzlich den Ländern zu übertragen. Stimmen diese einer Übertragung nicht zu, sind andere hiezu bereite und geeignete Rechtsträger von im § 21 Abs. 1 zweiter Satz genannten Einrichtungen mit der Durchführung des Grundlehrganges ganz oder zum Teil zu betrauen.“

10. § 23 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres können nach Anhörung der Zivildienstoberkommission für den ordentlichen Zivildienst nähere Bestimmungen über die Dienstzeit, insbesondere über Minimal- und Maximaldienstzeit, Dienstplan, Überstunden, Zeitausgleich, Ruhezeiten, Nachdienst sowie Sonn- und Feiertagsdienst erlassen werden.“

11. § 31 Abs. 1 sind folgende Z 1 a und 1 b einzufügen:

- „1 a. bei Antritt des Grundlehrganges die Anreise von der Einrichtung (Dienstverrichtungsstelle) zum Ort des Grundlehrganges,
- 1 b. bei Beendigung des Grundlehrganges die Rückreise auf der in Z 1 a genannten Strecke;“

12. § 31 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Sofern es im Interesse der Einfachheit und Zweckmäßigkeit gelegen ist, sind dem Zivildienstpflichtigen für die Fahrten nach Abs. 1 Z 1 bis 5 Fahrscheine (Gutscheine) für die Benützung der jeweils in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittel (Abs. 2) zur Verfügung zu stellen. Werden Fahrscheine nicht zur Verfügung gestellt, sind die notwendigen Fahrtkosten in den Fällen des Abs. 1 Z 1, 1 a, 1 b, 3, 4 und 5 innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Reise bei der Einrichtung (Dienstverrichtungsstelle) nachzuweisen. Wird der Nachweis innerhalb der genannten Frist unterlassen, so erlischt der Anspruch auf Reisekostenvergütung.“

13. Dem § 31 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Dem Zivildienstleistenden, der in Gebieten eingesetzt ist, die nicht oder nur ungenügend mit

öffentlichen Verkehrsmitteln versorgt werden, ist ein Fahrtkostenersatz für die nach Abs. 1 Z 3 und 4 durchgeföhrten Reisen in jener Höhe zu gewähren, wie sie bei Benützung eines Massenbeförderungsmittel (Abs. 2) gebühren würden. Die Frist für die Geltendmachung eines derartigen Anspruches richtet sich nach den Bestimmungen des Abs. 5.“

14. § 43 Abs. 3 Z 2 hat zu lauten:

„2. den Bundesminister für Inneres vor Erlassung der Verordnungen nach den §§ 23 Abs. 1, 29 Abs. 1, 30 Abs. 1, 31 Abs. 3 und 34 a Abs. 2 zu beraten,“

15. Dem § 53 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Das Bundesministerium für Inneres hat dem zuständigen Militärkommando (§ 5 Abs. 2) den Ausgang des Verfahrens nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung (Abs. 2) unverzüglich mitzuteilen.“

16. § 56 Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Jeder Zivildienstpflichtige hat bei seiner polizeilichen Anmeldung bei der Meldebehörde seine Zivildiensteigenschaft bekanntzugeben, und zwar

1. durch Vorlage eines zusätzlichen Meldezettels oder
2. falls eine Anmeldung auf andere Weise vorgesehen ist, in der von der Meldebehörde geforderten Art.

Die Meldebehörde hat dem Bundesministerium für Inneres jeweils unverzüglich im Falle der Z 1 den zusätzlichen Meldezettel zu übermitteln bzw. im Falle der Z 2 die Anmeldung mitzuteilen.“

17. § 66 hat zu laufen:

„§ 66. Ein Zivildienstpflichtiger, der eine Mel dung nach den §§ 13 Abs. 4, 13 a Abs. 2, 19 a Abs. 4 oder 56 unterlässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Unerbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres betraut.

Artikel IV

(Verfassungsbestimmung)

§ 5 Abs. 1 und 6 in der Fassung des Artikels II Z 1 und 3 dieses Bundesgesetzes treten mit Ablauf des 30. November 1990 außer Kraft.

VORBLATT**Problem:**

Außerkrafttreten der Kernbestimmungen des Zivildienstgesetzes über das Antragsrecht auf Befreiung von der Wehrpflicht mit 30. November 1984 und vorgebrachte Änderungswünsche seitens der mit der Vollziehung des Zivildienstgesetzes hauptsächlich befaßten Stellen auf Grund gemachter Erfahrungen.

Ziel:

Sicherstellung des Antragsrechtes auf Befreiung von der Wehrpflicht im bisherigen Umfang und Berücksichtigung von berechtigt erscheinenden Änderungs-(Ergänzungs-)Wünschen.

Inhalt:

- Normierung des Antragsrechtes auf Befreiung von der Wehrpflicht im bisherigen Umfang;
- Auflassung von entbehrlich gewordenen Bestimmungen;
- Präzisierung von Bestimmungen;
- Abänderung (Anpassung) von gesetzlichen Fristen an die Bedürfnisse der Praxis und an das AVG 1950;
- Schaffung einer Befreiungsbestimmung für bestimmte Angehörige von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften analog dem Wehrgesetz 1978 und einer Strafbestimmung im Falle der Unterlassung der Meldung des Wegfalles der Voraussetzungen;
- Einräumung einer Priorität der Länder bei Durchführung der Grundlehrgänge;
- Konkretisierung von Fahrtkosten für Zivildienstleistende für Reisen zum und vom Ort des Grundlehrganges und in Bereichen ohne genügende Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln;
- Einbau einer Verordnungsermächtigung zur näheren Bestimmung der Dienstzeit für Zivildienstleistende.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine, da die Regelungen im wesentlichen kostenneutral sind.

Erläuterungen

I. ALLGEMEINER TEIL

A. Gründe für eine Novellierung

Gemäß Art. V der ZDG-Novelle 1980, BGBI. Nr. 496, treten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 6 ZDG mit Ablauf des 30. November 1984 außer Kraft. Diese Befristung findet ihren historischen Hintergrund in der vom Gesetzgeber gewünschten Überprüfung dieses erweiterten Antragsrechtes nach einem bestimmten Zeitraum im Hinblick auf die gewonnenen Erfahrungen. Die Bundesregierung hat daher spätestens bis zum Herbst 1984 dem Nationalrat eine Regierungsvorlage vorzulegen, um die durch das Außerkrafttreten der genannten Bestimmung auftretende Lücke zu schließen.

Diese zwingende Notwendigkeit einer Novellierung des Zivildienstgesetzes bietet zugleich die Möglichkeit, weitere bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes gewonnene Erfahrungen zu verwerten und entsprechende Änderungen vorzuschlagen.

Das Bundesministerium für Inneres ist bereits im August 1983 anlässlich des gemäß Artikel III der ZDG-Novelle 1980 dem Nationalrat vorzulegenden zusammenfassenden Berichtes der Bundesregierung über die bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes gemachten Erfahrungen sowie allfällige Änderungsvorschläge zu diesem Bundesgesetz an die mit dessen Vollziehung hauptsächlich befaßten Stellen, insbesondere die kompetenten Zentralstellen, Ämter der Landesregierungen, Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission, Rechtsträger anerkannter Einrichtungen sowie den Österreichischen Bundesjugendring und die Österreichische Hochschülerschaft mit dem Ersuchen um Äußerung herangetreten.

Eine Auswertung und eingehende Prüfung der in den eingelangten zahlreichen Stellungnahmen mitgeteilten und vom Bundesministerium für Inneres bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes selbst gewonnenen Erfahrungen sowie der vorgebrachten Änderungswünsche hat zur Aufnahme einer Reihe gerechtfertigt erscheinender Änderungsvorschläge zum Zivildienstgesetz in den dem Nationalrat am 6. Dezember 1983 zugeleiteten oben angeführten

Erfahrungsbericht der Bundesregierung, Zahl: 94 103/22-III/5/83, geführt.

Unter Bedachtnahme darauf wurde ein Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1984), samt ausführlichen Erläuterungen und einer Textgegenüberstellung erstellt und am 10. Jänner 1984 zur allgemeinen Begutachtung versendet.

Den eingelangten Stellungnahmen wurde bei der Erstellung der gegenständlichen Regierungsvorlage — soweit möglich — Rechnung getragen. Dies hat teils zum Entfall, teils zur Abänderung von im Begutachtungsentwurf vorgesehen gewesenen Bestimmungen geführt. Soweit in den eingelangten Stellungnahmen Vollzugsprobleme aufgegriffen wurden, konnten diese nicht zum Gegenstand der Novellierung genommen werden.

Zu den auf Grund des Begutachtungsverfahrens fallengelassenen Änderungen in den §§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 7 ZDG ist festzuhalten:

- Die beabsichtigt gewesene Einfügung des Wortes „eingehend“ in den geltenden Text wurde offenbar mißverstanden und insbesondere von den Jugendorganisationen vehement abgelehnt.
- Von der ursprünglich im Interesse einer erweiterten Entscheidungsgrundlage der Zivildienstkommission/Zivildienstoberkommission beabsichtigten Aufhebung der bestehenden Beschränkung der Auskunftspflicht von Ämtern und Behörden gegenüber den genannten Kommissionen mußte auf Grund der im Zuge des Begutachtungsverfahrens diesbezüglich zu Tage getretenen erheblichen Probleme Abstand genommen werden. So wurde in der Stellungnahme der Datenschutzkommission auf das im § 1 des Datenschutzgesetzes 1978 verankerte Grundrecht auf Datenschutz verwiesen und festgestellt, daß durch eine vollständige Aufhebung der Auskunftsbeschränkung des § 6 Abs. 2 und 3 Tilgungsgesetz 1972 zugunsten der Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission das rechtspolitische, auf Erleichterung der Resozialisierung insbesondere jugendlicher Rechtsbrecher gerichtete Anliegen beeinträchtigt würde. Eine vom Datenschutzrat und der

228 der Beilagen

5

Datenschutzkommission statt dessen angeregte, erweiterte, gleichzeitig jedoch auf jene Straftatbestände beschränkte Auskunftsberichtigung, die bei der vorzunehmenden Prüfung der Gewissensgründe von wesentlicher Bedeutung sind, wäre mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Eine solche gesetzestechische Lösung könnte im übrigen mit den Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung überhaupt nicht realisiert werden. Außerdem wurde in der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst die Meinung vertreten, daß eine allfällige Erweiterung der gegenständlichen Auskunftspflicht zwecks Vermeidung einer lex fugitiva im Rahmen einer Novellierung des Tilgungsgesetzes erfolgen sollte.

B. Angestrebte Ziele:

Durch den gegenständlichen Entwurf sollen folgende Ziele erreicht werden:

1. Schließung von Lücken im Zivildienstgesetz. Diesem Ziel dienen die Normierung des Antragsrechtes auf Befreiung von der Wehrpflicht im bisherigen Umfang (§ 5 Abs. 1 und 6), weiters die Regelungen der §§ 31 Abs. 1 Z 1 a und 1 b (Festlegung einer Fahrtkostenvergütung für die Reisebewegung zum und vom Grundlehrgang) sowie § 53 Abs. 3 (ausdrückliche Normierung der Mitteilungspflicht des Bundesministeriums für Inneres über den Ausgang des Verfahrens vor der Zivildienstoberkommission).
2. Beseitigung von Härtefällen bei der Fahrtkostenvergütung. Diesem Ziel wird durch die Schaffung des § 31 Abs. 7 entsprochen (Normierung eines Fahrtkostenersatzes für Zivildienstleistende in Bereichen ohne genügende Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln).
3. Verwaltungsvereinfachung. Hier konnte durch die Auflösung der äußerst zeit- und verwaltungsaufwendigen Regelung des § 9 Abs. 3 letzter Satz eine wesentliche Erleichterung für das Zuweisungsverfahren geschaffen werden.
4. Erhöhung der Rechtssicherheit. Dieses Ziel wird durch die konkretere Formulierung von mehrdeutigen oder von zu weit gefassten Bestimmungen angestrebt. Hierzu betroffen sind § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 (Präzisierung im Sinne eines Verfassungsgerichtshoferkenntnisses), Abs. 6 (ausdrückliche Gewährleistung der Möglichkeit einer Heranziehung von Zivildienstpflichtigen zur Leistung des restlichen ordentlichen Zivildienstes nach Vollenlung des 35. Lebensjahres im Falle der Konvertierung zum Zivildienst), § 6 Abs. 1 (eindeutige Umschreibung des Umfanges der Mitteilungspflicht des Bundesministeriums für Inneres über den Ausgang des Verfahrens vor

der Zivildienstkommission an die Militärkommanden) und § 53 Abs. 3 (Normierung der Mitteilungspflicht des Bundesministeriums für Inneres über den Ausgang des Verfahrens vor der Zivildienstoberkommission an die Militärkommanden bzw. Anpassung an die bisher im Wege der Auslegung geübte Praxis).

Den der Erhöhung der Rechtssicherheit und der Verwaltungsvereinfachung dienenden Bestrebungen nach Vereinheitlichung bzw. Anpassung der unterschiedlichen Fristen des Zivildienstgesetzes an jene des AVG 1950 wurde durch die Abänderung von in § 5 Abs. 1 und 4 und § 6 Abs. 4 und 5 normierten Fristen entsprochen.

5. Berücksichtigung sonstiger vorgebrachter und für notwendig erachteter Wünsche, wie die Schaffung einer Befreiungsbestimmung für bestimmte Angehörige von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften analog dem Wehrgesetz, die Einräumung einer Priorität der Länder bei Durchführung der Grundlehrgänge gegenüber nichtstaatlichen Verbänden und der Einbau einer Verordnungsermächtigung zur näheren Bestimmung der Dienstzeit für die Zivildienstleistenden.

C. Finanzielle Auswirkungen:

Die in der ZDG-Novelle vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen sind im wesentlichen kostenneutral. Sie werden daher voraussichtlich zu keiner nennenswerten Erhöhung des Sach- und des Personalaufwandes führen.

D. Kompetenz des Bundes zur Erlassung und zum Vollzug der Bestimmungen der vorliegenden ZDG-Novelle:

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Artikel I im Besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

II. BESONDERER TEIL**Zu Art. I:**

§ 1 des geltenden Zivildienstgesetzes (Verfassungsbestimmung) legt fest, daß die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften auch in den Belangen Bundes- sache sind, hinsichtlich derer das B-VG in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Daraus folgt, daß jede inhaltliche Änderung des Zivildienstgesetzes eine Änderung der Bundeskompetenz mit sich bringt. Da die in der vorliegenden ZDG-Novelle vorgesehenen Änderungen nicht bloß formeller Natur sind, wurde der Novelle eine Verfassungsbestimmung als sogenannte Deckungsklausel vorangestellt, um die Kompetenz des Bundes zur Erlassung und zum Vollzug der gegenständlichen Novelle verfassungsrechtlich sicherzustellen.

Zu Art. II Z 1 (§ 5 Abs. 1):

Das Außerkrafttreten der gegenständlichen Bestimmung mit Wirkung vom 30. November 1984 bildet, wie bereits aus dem allgemeinen Teil der Ausführungen zu entnehmen ist, den eigentlichen (primären) Gegenstand für die Novellierung dieses Bundesgesetzes. Die bei der Vollziehung dieser Bestimmung gewonnenen Erfahrungen, insbesondere auch jene des Bundesministeriums für Landesverteidigung, haben, wie aus den Stellungnahmen zum erwähnten Erfahrungsbericht der Bundesregierung hervorgeht, gezeigt, daß Befürchtungen hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung von Erfordernissen der Landesverteidigung, soweit dies auf Grund des Beurteilungszeitraumes abgesehen werden kann, nicht eingetreten sind und sich die Regelung des derzeit geltenden § 5 Abs. 1 ZDG bewährt hat.

Allerdings bestanden bei den Senaten der Zivildienstkommission unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen der ZDG-Novelle 1980 unterschiedliche Auffassungen darüber, was unter dem im § 5 Abs. 1 Z 1 verwendeten Begriff „erstmalige Einberufung“ zu verstehen ist. Durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (B 231/81) wurde klargestellt, daß bei Wehrpflichtigen, die zum Präsenzdienst einberufen worden sind, diesen dann jedoch infolge Aufschub, Befreiung oder aus sonstigen Gründen nicht angetreten haben, ein neuerlicher Einberufungsbefehl noch als erstmalige Einberufung zum Grundwehrdienst anzusehen ist und demnach in diesen Fällen die zehntägige Antragsfrist gilt. Durch die im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission sowie dem Bundesministerium für Landesverteidigung erstellte Neuformulierung der Z 1 und 2 des § 5 Abs. 1 wurde eine dem obigen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes und den im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Wünschen entsprechende eindeutige und allgemein verständliche Fassung dieser Bestimmung geschaffen.

Darüber hinaus wurde den im Erfahrungsbericht der Bundesregierung gemäß Artikel III der ZDG-Novelle 1980 zum Ausdruck gebrachten Bestrebungen nach einer Vereinheitlichung bzw. Anpassung der unterschiedlichen Fristen des Zivildienstgesetzes an jene des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes durch die Normierung einer zweiwöchigen anstelle der bisherigen zehntägigen Antragsfrist in Z 1 der gegenständlichen Bestimmung Rechnung getragen. Die gleichfalls im Begutachtungsverfahren erhobene Forderung nach einer weitergehenden Verlängerung dieser Antragsfrist konnte jedoch aus militärischen Rücksichten nicht berücksichtigt werden.

Um jeden Zweifel auszuschließen, ist zuletzt zum Text der neuformulierten Ziffer 1 noch zu bemerken:

Sobald eine Einberufung des Wehrpflichtigen zum Antritt des Grundwehrdienstes geführt hat, steht für eine weitere Einberufung zum Grundwehrdienst, zB zur Ableistung des restlichen Grundwehrdienstes wegen vorzeitiger Entlassung aus diesem, die zweiwöchige Antragsfrist nicht mehr zur Verfügung. Auf einen solchen Fall ist Z 2 anzuwenden. Das soll durch die Worte „noch keinerlei Grundwehrdienst geleistet hat“ ausgedrückt werden.

Zu Art. II Z 2 (§ 5 Abs. 4):

Durch die Verlängerung der in dieser Bestimmung normierten Vorlagefrist für das Militärkommando bzw. die Stellungskommission von einer auf zwei Wochen wird einerseits einem diesbezüglichen Wunsch des Bundesministeriums für Landesverteidigung, andererseits den erwähnten Bestrebungen nach Vereinheitlichung bzw. Anpassung der unterschiedlichen Fristen des Zivildienstgesetzes an jene des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes Rechnung getragen.

Zu Art. II Z 3 (§ 5 Abs. 6):

Der geltende § 5 Abs. 6 normiert für Zivildienstpflichtige, die bereits den Grundwehrdienst geleistet haben, die Verpflichtung zur Leistung eines ordentlichen Zivildienstes in der Dauer von mindestens vier Monaten. Da dieser Bestimmung der Charakter einer lex specialis im Verhältnis zur generellen Bestimmung des § 7 Abs. 1 (Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres) zukommt, ist bereits derzeit die Heranziehung dieser Zivildienstpflichtigen auch nach Vollendung des 35. Lebensjahres gewährleistet. Infolge des hier zum Tragen kommenden Auslegungsprinzips „lex specialis derogat legi generali“ erscheinen daher die vom Bundesministerium für Landesverteidigung geäußerten Befürchtungen, daß Wehrpflichtige kurz vor Vollendung des 35. Lebensjahres durch ein Konvertieren zum Zivildienst versuchen würden, sich ihrer noch nicht vollständig erfüllten Truppenübungsplatzpflicht zu entziehen, unbegründet. Da jedoch der § 5 Abs. 6 ohnedies mit 30. November 1984 ex lege außer Kraft tritt und daher neu beschlossen werden muß, wird im vorliegenden Entwurf durch eine entsprechende Formulierung dieses Absatzes dem vom Bundesministerium für Landesverteidigung geäußerten Wunsch Rechnung getragen.

Der Schaffung des § 5 Abs. 6 im Rahmen der ZDG-Novelle 1980 lag die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, einem befürchteten Anreiz zum Überwechseln Wehrpflichtiger zum Zivildienst entgegenzuwirken. Wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, konnten diese Wirkungen in hinreichendem Maße erzielt werden (siehe hiezu auch die Erläuterungen zu Z 1).

228 der Beilagen

7

Man wird grundsätzlich davon ausgehen können, daß sich eine derartige Sonderregelung für Zivildiener auf eine sachliche Rechtfertigung im Hinblick auf deren Sonderstellung berufen kann. Dennoch darf nicht übersehen werden, daß es sich bei diesem Rechtsbereich um eine sensible Materie handelt, und es soll daher die durch die ZDG-Novelle 1980 vorgesehene Absicherung durch eine Verfassungsbestimmung aufrecht bleiben.

Wie bereits im Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten über die Regierungsvorlage der ZDG-Novelle 1980, 485 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP, zum Ausdruck gebracht wurde, sollen unter die in die Dauer des ordentlichen Zivildienstes einzurechnenden Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes solche nach den §§ 28 und 29 des Wehrgesetzes 1978 subsumiert werden. Der Begriff „Grundwehrdienst“ soll sowohl den sechsmonatigen (§ 28 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978) als auch den achtmonatigen Grundwehrdienst (§ 28 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978) umfassen. Aus diesem Begriffsverständnis ergeben sich für den Zivildienstpflchtigen folgende Konsequenzen:

1. Zivildienstpflchtige, die zumindest den Grundwehrdienst im Ausmaß von sechs Monaten (§ 28 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978) geleistet haben, haben jedenfalls noch einen ordentlichen Zivildienst in der Dauer von mindestens vier Monaten zu leisten.
2. Zivildienstpflchtige, die zumindest den Grundwehrdienst im Ausmaß von acht Monaten (§ 28 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978) geleistet haben, haben jedenfalls noch einen ordentlichen Zivildienst in der Dauer von vier Monaten zu leisten.
3. Jedenfalls darf die Gesamtdauer des vom Zivildienstpflchtigen zu leistenden ordentlichen Zivildienstes nicht weniger als die Gesamtdauer des Präsenzdienstes, den er nach §§ 28 und 29 des Wehrgesetzes 1978 noch zu leisten verpflichtet gewesen wäre, betragen.

Zu Art. II Z 4 (§ 6 Abs. 1):

Seitens des Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission wurde eine Klarstellung darüber angefragt, ob eine bloße Mitteilung des Verfahrensausgangs an die Militärkommanden ausreichend sei, oder ob diesen Ausfertigungen der Entscheidungen der Zivildienstkommission/Zivildienstoberkommission übermittelt werden müßten. Diese Bestimmung wurde daher im Sinne der derzeitigen Praxis (Mitteilung des Verfahrensausgangs) abgeändert.

Zu Art. II Z 5 (§ 6 Abs. 4):

Die bisherige Praxis der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission hat gezeigt, daß es in vielen Fällen nicht möglich war, innerhalb von vier Monaten nach Einbringung des Antrages

bzw. der Berufung zu entscheiden. Um sowohl diese Erfahrungen, als auch den im zusammenfassenden Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel III der ZDG-Novelle 1980 zum Ausdruck gebrachten Bestrebungen nach einer Vereinheitlichung der Fristen des Zivildienstgesetzes und Anpassung an jene des AVG 1950 zu entsprechen, soll der erste Satz des § 6 Abs. 4 entfallen. Diese Maßnahme bewirkt im Zusammenhang mit § 53 Abs. 1, wonach die Zivildienstkommission und die Zivildienstoberkommission, sofern das Zivildienstgesetz nichts anderes bestimmt, das AVG 1950 anzuwenden haben, die Anwendbarkeit des § 73 Abs. 1 dieses Gesetzes.

Aus der ausdrücklichen Zustimmung des Bundesministeriums für Landesverteidigung zu dieser Regelung kann geschlossen werden, daß hiedurch eine Beeinträchtigung von Interessen der Landesverteidigung nicht zu befürchten ist.

Im übrigen wird den Zivildienstwerbern aus der gegenständlichen Regelung kein Nachteil erwachsen, weil die Zivildienstkommission/Zivildienstoberkommission trotz des Bestrebens, so rasch als möglich zu entscheiden, bereits bisher die nunmehr normierte Zeit für ihre Entscheidungen aufwenden müßte.

Zu Art. II Z 6 (§ 6 Abs. 5):

Die im § 6 Abs. 4 vorgenommene Verlängerung der Entscheidungsfristen der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission bewirkt eine gleichzeitige Ausdehnung des im § 6 Abs. 5 für den Aufschub der Verpflichtung zur Leistung des betreffenden Präsenzdienstes in Frage kommenden Zeitraumes von acht auf zwölf Monate (siehe hiezu auch die Erläuterungen zu Z 5).

Zu Art. II Z 7 (§ 9 Abs. 3 letzter Satz):

Im Rahmen des Zuweisungsverfahrens hat sich die Vollziehung des § 9 Abs. 3 letzter Satz (Anbieten von drei „Ersatzplätzen“) als besonders zeit- und verwaltungsaufwendig ausgewirkt, weil die angebotenen Plätze längere Zeit reserviert werden müssen und sodann für eine Zuweisung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen. Dieser Umstand sowie die Tatsache, daß Zuweisungswünsche in vermehrtem Maße nicht mehr auf anerkannte Einrichtungen, sondern entsprechend der Gliederung des Verzeichnisses der gemäß § 4 anerkannten Einrichtungen nach Dienstleistungssparten geäußert werden, lassen § 9 Abs. 3 letzter Satz als entbehrlich erscheinen. Durch den Entfall dieser Bestimmung kann eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung sowie eine Gleichziehung mit dem den Wehrpflichtigen nach § 23 Abs. 1 Wehrgesetz, BGBl. Nr. 180/1978, zustehenden Recht auf Äußerung von Einteilungswünschen erreicht werden. Damit wird im übrigen auch einer Forderung des Rechnungshofes Rechnung getragen.

Zu Art. II Z 8 (§ 13 a):

An das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst und das Bundesministerium für Inneres ist seitens der katholischen Kirche mehrmals der Wunsch herangetragen worden, ausgeweihte Priester, Personen, die auf Grund absolviertes theologischer Studien im Seelsorgedienst oder in einem geistlichen Lehramt tätig sind, Ordenspersonen, die die ewigen Gelübde abgelegt haben und Studierende der Theologie, die sich auf ein geistliches Amt vorbereiten, ex lege von der Leistung des Zivildienstes zu befreien.

Als Begründung hiefür wurde angeführt, daß diese Personen, soweit sie wehrpflichtig sind, nach § 24 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 sogar ex lege von der Stellungspflicht befreit seien. Auch soweit sie zivildienstpflichtig seien, könne auf diese Personen nicht verzichtet werden.

Es erscheint sachlich gerechtfertigt, diesem Wunsch durch die Einfügung eines neuen § 13 a zu entsprechen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist hievon nur ein verschwindend kleiner Teil der Zivildienstpflichtigen betroffen.

Zu Art. II Z 9 (§ 18 a Abs. 2):

Im Zuge der im Gange befindlichen Vorbereitungsarbeiten am Grundlehrgang für Zivildienstleistende hat sich gezeigt, daß die Durchführung der Grundlehrgänge überwiegend den Ländern zukommen wird. Diesem Umstand sowie den in schriftlichen Stellungnahmen, aber auch bei Besprechungen mit einigen Ämtern der Landesregierungen zum Ausdruck gekommenen Standpunkten trägt die vorliegende Neufassung des § 18 a Abs. 2 Rechnung. Demnach sollen mit der Durchführung der Grundlehrgänge grundsätzlich die Länder, bei deren Weigerung auch andere bereite und geeignete Rechtsträger betraut werden (bezüglich letzterer siehe den Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten, 485 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, Seite 2, zu § 38 Abs. 1). Von den (anderen) Rechtsträgern hat das Österreichische Rote Kreuz bereits die Übernahme solcher Aufgaben zugesagt. Auch andere Organisationen haben ein diesbezügliches Interesse bekundet.

Für die nunmehr vorgesehene Regelung spricht angesichts des hoheitlichen Charakters des Zivildienstes der Umstand, daß die Durchführung der Grundlehrgänge in erster Linie staatlichen Stellen übertragen werden soll, denen maßgebliche behördliche Aufgaben im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes bzw. der Umfassenden Landesverteidigung zukommen (Länder). Auch der ihnen zur Verfügung stehende Apparat und das ihnen zukommende Imperium in den vorängeführten Belangen lassen die grundsätzliche Betrauung solcher Stellen mit diesen Aufgaben zweckmäßig erscheinen. Aus diesem Grunde wurde bei den Län-

dern die Übertragung der Durchführung von Grundlehrgängen nicht davon abhängig gemacht, Rechtsträger einer anerkannten Einrichtung im Sinne des § 21 Abs. 1 2. Satz ZDG zu sein, obwohl letzteres derzeit den Regelfall darstellt. Durch die nunmehr vorgesehene Lösung könnte auch der Anschein der Gewährung eines Sonderstatus jener (anderen) mit der Durchführung von Grundlehrgängen betrauten Rechtsträger gegenüber sonstigen bei der Durchführung der Grundlehrgänge mitwirkenden Verbänden vermieden werden.

Zur Klarstellung ist zu erwähnen, daß von der im § 18 a Abs. 3 enthaltenen Kostenregelung auch die Länder erfaßt sind, weil sie unter den Begriff „Rechtsträger“ zu subsumieren sind. Die ihnen erwachsenden Kosten sind daher vom Bund zu tragen.

Zu Art. II Z 10 (§ 23 Abs. 1):

Die im § 23 Abs. 1 sehr allgemein gehaltene Regelung der Dienstzeit der Zivildienstleistenden hat teilweise Anlaß zu Beschwerden gegeben. Ursachen hiefür sind einerseits die sehr flexible Fassung dieser Bestimmung, andererseits die Vielschichtigkeit der Dienstzeit bei den Einrichtungen, insbesondere des Österreichischen Roten Kreuzes, Arbeiter-Samariter-Bundes Österreichs und aus dem Bereich der Altenpflege, die verschiedentlich einen weit über die Normaldienstzeit hinausgehenden Bedarf an Arbeitsleistungen haben. Durch die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Inneres zur näheren Bestimmung der Dienstzeit soll — soweit wie möglich — eine Vereinheitlichung in diesen Belangen erreicht werden.

Von der im zusammenfassenden Bericht der Bundesregierung erwogenen Möglichkeit einer näheren Bestimmung der Dienstzeit im Rahmen bloßer Durchführungsbestimmungen wurde abgesehen, weil die Regelung dieser Belange in einer Rechtsverordnung eine bessere Möglichkeit der Mitsprache aller Betroffenen durch ein förmliches Begutachtungsverfahren bietet und zur Verlautbarung im Bundesgesetzblatt zwingt. Außerdem kann hiervon auch ein besserer Zugang zum Recht und somit mehr Rechtssicherheit erzielt werden.

Die im Begutachtungsverfahren angeregte Aufnahme eines Passus in die Verordnungsermächtigung, wonach einerseits auf die geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen und andererseits auf die ADV Bedacht zu nehmen wäre, wurde nicht realisiert. Eine solche Festlegung könnte infolge der Eigenart des Zivildienstes bei Erlassung der Verordnung zu einer unnötigen Bindung an diese Vorschriften führen. Außerdem ist auf beide Belange auf Grund der Bestimmungen des geltenden Abs. 1,

228 der Beilagen

9

des § 3 Abs. 1 und des § 38 Abs. 4 gebührend Rücksicht zu nehmen.

Zu Art. II Z 11 (§ 31 Abs. 1 Z 1 a und 1 b):

Mit der Festlegung einer Fahrtkostenvergütung für die Reisebewegung der Zivildienstleistenden zum und vom Grundlehrgang soll eine durch die Einführung des Grundlehrganges für die Zivildienstleistenden entstandene echte Lücke im Zivildienstgesetz geschlossen werden.

Infolge der Einordnung der gegenständlichen Regelung nach der Z 1 des § 31 kann eine Änderung des § 32 Abs. 1 unterbleiben. In diesem Zusammenhang ist zur Klarstellung zu erwähnen, daß die Kosten der An- und Abreise der Zivildienstleistenden zum bzw. vom Grundlehrgang vom Bund zu tragen sind.

Zu Art. II Z 12 (§ 31 Abs. 5):

Die Einführung der Z 1 a und 1 b des § 31 Abs. 1 in Abs. 5 war notwendig, um die Fahrten nach diesen Ziffern der in Abs. 5 normierten Regelung zu unterwerfen.

Zu Art. II Z 13 (§ 31 Abs. 7):

Im Rahmen des Einsatzes von Zivildienstleistenden in Einrichtungen, in denen sie Dienstleistungen in der Sozialhilfe, insbesondere im Rahmen der Landwirtschaft, zu erbringen haben, wurden seitens verschiedener Rechtsträger Schwierigkeiten hinsichtlich der Vergütung der Kosten für die Fahrten zwischen den Einsatzstellen der Einrichtungen und dem Wohnsitz bei den monatlichen Familienheimfahrten aufzeigt. Die Ursache hierfür liegt, bedingt durch die örtliche Lage der Einsatzbetriebe und den Umstand, daß vielfach zwei oder mehrere Betriebe von einem Zivildienstleistenden betreut werden müssen, im wesentlichen in der ungenügenden Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in diesen Bereichen. Zur Vermeidung von Härtefällen und um den Einsatz der Zivildienstpflchtigen in diesem Gebiet nicht unnötig zu erschweren, wurde in der gegenständlichen Bestimmung nunmehr in Fällen nicht oder nur ungenügend vorhandener Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Möglichkeit eines Fahrtkostenersatzes in der Benützung eines Massenbeförderungsmittels entsprechenden Höhe vorgesehen.

Die Regelung dieser Belange in Durchführungsbestimmungen wurde nach nochmaliger Prüfung wegen nicht eindeutiger Determinierung solcher Fahrtkosten im Zivildienstgesetz fallengelassen.

Zu Art. II Z 14 (§ 43 Abs. 3 Z 2):

Infolge der im Rahmen der Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Inneres nach § 23

Abs. 1 normierten Anhörung der Zivildienstoberkommission sind die im § 43 Abs. 3 Z 2 genannten Agenden der Zivildienstoberkommission durch die Einfügung des § 23 Abs. 1 zu erweitern.

Zu Art. II Z 15 (§ 53 Abs. 3):

Durch den Einbau einer dem § 6 Abs. 1 2. Satz entsprechenden ausdrücklichen Regelung für die Zivildienstoberkommission sollen der bisher im Wege der Auslegung geübten Praxis Rechnung getragen und die gelegentlich auftretenden Zweifel beseitigt werden.

Zu Art. II Z 16 (§ 56 Abs. 1):

Durch die Neufassung dieser Bestimmung, deren derzeitige Fassung zu Unklarheiten geführt hat, wird der Zivildienstpflchtige nunmehr eindeutig als Normadressat bezeichnet sowie die Möglichkeit einer allfälligen EDV-mäßigen Vollziehung des Anmeldevorganges (der bereits zur allgemeinen Begutachtung versendete Entwurf einer Meldegesetznovelle 1984 sieht eine solche vor) berücksichtigt.

Auf die im zweiten Satz dieser Bestimmung an sich unsystematische Verpflichtung der Meldebehörde zur Bekanntgabe der Anmeldung des Zivildienstpflchtigen durch die Übermittlung eines Meldezettels an das Bundesministerium für Inneres kann nicht verzichtet werden, solange das Meldegesetz eine diesbezügliche Regelung nicht enthält.

Die gegenständliche Meldepflicht ist im übrigen deshalb erforderlich, um die für Einsätze im Rahmen eines allfälligen außerordentlichen Zivildienstes erforderlichen Evidenzen des Bundesministeriums für Inneres auf dem Laufenden halten zu können.

Zu Art. II Z 17 (§ 66):

Im § 13 a Abs. 1 des Entwurfes wird die Befreiung von der Wehrpflicht zur Leistung des Zivildienstes für den dort genannten Personenkreis normiert und im Abs. 2 dessen Mitteilungspflicht bei Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen angeordnet. Die Unterlassung dieser Meldung war daher in gleicher Weise wie ein Verstoß gegen die im § 13 Abs. 4 hinsichtlich der übrigen Befreiungstatbestände normierte Meldepflicht unter Strafandrohung zu stellen. Deshalb wurde im § 66 nach dem § 13 Abs. 4 (Meldepflicht hinsichtlich der bereits bisher bestandenen Befreiungstatbestände) der § 13 a Abs. 2 (Meldepflicht hinsichtlich des nunmehr ex lege zusätzlich befreiten Personenkreises) zitiert.

Zu Art. III Abs. 1:

Der Inkrafttretenstermin 1. Dezember 1984 ergibt sich zwingend aus der Notwendigkeit, die

10

228 der Beilagen

durch das Außerkrafttreten des § 5 Abs. 1 und 6 ZDG mit 30. November 1984 (Art. V der ZDG-Novelle 1980, BGBl. Nr. 496) entstehende Lücke zu schließen.

Zu Art. IV:

Einer im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf der gegenständlichen Novelle seitens des

Parlamentsklubs der Österreichischen Volkspartei vorgebrachten Anregung, eine dem Artikel V der ZDG-Novelle 1980 analoge Regelung zu schaffen, wonach die Kernbestimmungen über das Antragsrecht auf Befreiung von der Wehrpflicht neuerlich nach einem Erfahrungszeitraum außer Kraft treten sollen, wurde entsprochen. Für das Außerkrafttreten dieser Bestimmungen wurde ein um die Hälfte längerer als der im Artikel V der ZDG-Novelle 1980 normierte Zeitraum vorgesehen.

Textgegenüberstellung

Derzeit geltende Fassung

§ 5 Abs. 1:

„(1) Der Wehrpflichtige, der „tauglich“ zum Wehrdienst im Sinne des Wehrgesetzes 1978 befunden wurde, kann aus den im § 2 Abs. 1 genannten Gründen seine Befreiung von der Wehrpflicht beantragen. Das Antragsrecht ruht

1. bei der erstmaligen Einberufung zum Grundwehrdienst ab dem 10. Tag nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Grundwehrdienst,
2. in den übrigen Fällen des ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienstes ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung zum Präsenzdienst bis zur Entlassung aus diesem und
3. während eines Jahres nach Rechtskraft der abweisenden Entscheidung der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission (§ 43 Abs. 1).

Der Antrag ist im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben.“

§ 5 Abs. 4:

„(4) Das Militärkommando oder im Stellungsverfahren die Stellungskommission hat innerhalb einer Woche den Antrag an die Zivildienstkommission unter Bekanntgabe des Beschlusses über die Eignung zum Wehrdienst weiterzuleiten.“

§ 5 Abs. 6:

„(6) (Verfassungsbestimmung) Wird dem Antrag gemäß Abs. 1 stattgegeben, sind Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Vom Zivildienstpflichtigen, der bereits seinen Grundwehrdienst abgeleistet hat, ist jedoch mindestens ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von vier Monaten zu leisten.“

Vorgesehene Fassung

§ 5 Abs. 1:

„(1) Der Wehrpflichtige, der „tauglich“ zum Wehrdienst im Sinne des Wehrgesetzes 1978 befunden wurde, kann aus den im § 2 Abs. 1 genannten Gründen seine Befreiung von der Wehrpflicht beantragen. Das Antragsrecht ruht

1. bei der Einberufung des Wehrpflichtigen, der noch keinerlei Grundwehrdienst geleistet hat, nach Ablauf von zwei Wochen *) nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Grundwehrdienst, im Falle der Behebung des Einberufungsbefehles jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. in den übrigen Fällen des ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienstes ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Präsenzdienst oder bis zur Behebung des Einberufungsbefehles und
3. während eines Jahres nach Rechtskraft der abweisenden Entscheidung der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission (§ 43 Abs. 1).

Der Antrag ist im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben.“

§ 5 Abs. 4:

„(4) Das Militärkommando oder im Stellungsverfahren die Stellungskommission hat innerhalb von zwei Wochen den Antrag an die Zivildienstkommission unter Bekanntgabe des Beschlusses über die Eignung zum Wehrdienst weiterzuleiten.“

§ 5 Abs. 6:

„(6) (Verfassungsbestimmung) Wird dem Antrag gemäß Abs. 1 stattgegeben, sind Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Vom Zivildienstpflichtigen, der bereits seinen Grundwehrdienst abgeleistet hat, ist jedoch mindestens ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von vier Monaten zu leisten; in diesem Falle ist § 7 Abs. 1 nicht anzuwenden.“

*) Fettgedrucktes: gegenüber der geltenden Fassung veränderter Text

Derzeit geltende Fassung

§ 6 Abs. 1:

„(1) Über den Antrag nach § 5 Abs. 1 hat die Zivildienstkommission zu entscheiden. Ihre Entscheidungen sind vom Bundesministerium für Inneres unverzüglich dem zuständigen Militärkommando (§ 5 Abs. 2) bekanntzugeben.“

§ 6 Abs. 4:

„(4) Die Zivildienstkommission hat binnen vier Monaten nach Einbringung des Antrages (§ 5 Abs. 1), die Zivildienstoberkommission binnen vier Monaten nach Einbringung einer Berufung (§ 53 Abs. 2) zu entscheiden. Wird der Antragsteller vor der Entscheidung der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission durch Einberufungsbefehl oder allgemeine Bekanntmachung zum Präsenzdienst einberufen, so hat er davon der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission schriftlich oder mündlich innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung Mitteilung zu machen. Vom Zeitpunkt des Einlangens dieser Benachrichtigung an finden die Bestimmungen des Abs. 5 Anwendung.“

§ 6 Abs. 5:

„(5) Ist die Entscheidung der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission dem Antragsteller nicht längstens bis zum dritten Tag vor dem Tag, an dem er den Dienst anzutreten hat, zugestellt worden oder ist die Entscheidung der Zivildienstkommission bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig geworden, so ist bei einer Einberufung

1. zum Grundwehrdienst und
2. zu Truppenübungen — sofern der Antrag nach § 5 Abs. 1 innerhalb von drei Monaten nach Entlassung aus dem Grundwehrdienst eingebracht worden ist —

die Verpflichtung zur Leistung des betreffenden Präsenzdienstes bis zur Rechtskraft der Entscheidung der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission, längstens jedoch bis acht Monate nach Einbringung des Antrages, aufgeschoben, in den übrigen Fällen eines Präsenzdienstes hingegen nicht.“

§ 9 Abs. 3:

„(3) Vor der Zuweisung ist dem Zivildienstpflichtigen Gelegenheit zu geben, Wünsche hinsichtlich der Einrichtung vorzubringen. Diese Wünsche sind —

Vorgesehene Fassung

§ 6 Abs. 1:

„(1) Über den Antrag nach § 5 Abs. 1 hat die Zivildienstkommission zu entscheiden. Das Bundesministerium für Inneres hat dem zuständigen Militärkommando (§ 5 Abs. 2) den Ausgang des Verfahrens nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.“

§ 6 Abs. 4:

„(4) Wird der Antragsteller vor der Entscheidung der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission durch Einberufungsbefehl oder allgemeine Bekanntmachung zum Präsenzdienst einberufen, so hat er davon der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission schriftlich oder mündlich innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung Mitteilung zu machen. Vom Zeitpunkt des Einlangens dieser Benachrichtigung an finden die Bestimmungen des Abs. 5 Anwendung.“

§ 6 Abs. 5:

„(5) Ist die Entscheidung der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission dem Antragsteller nicht längstens bis zum dritten Tag vor dem Tag, an dem er den Dienst anzutreten hat, zugestellt worden oder ist die Entscheidung der Zivildienstkommission bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig geworden, so ist bei einer Einberufung

1. zum Grundwehrdienst und
2. zu Truppenübungen — sofern der Antrag nach § 5 Abs. 1 innerhalb von drei Monaten nach Entlassung aus dem Grundwehrdienst eingebracht worden ist —

die Verpflichtung zur Leistung des betreffenden Präsenzdienstes bis zur Rechtskraft der Entscheidung der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission, längstens jedoch bis zwölf Monate nach Einbringung des Antrages, aufgeschoben, in den übrigen Fällen eines Präsenzdienstes hingegen nicht.“

§ 9 Abs. 3:

„(3) Vor der Zuweisung ist dem Zivildienstpflichtigen Gelegenheit zu geben, Wünsche hinsichtlich der Einrichtung vorzubringen. Diese Wünsche sind —

Derzeit geltende Fassung

soweit Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen — zu berücksichtigen. Wenn diesen Wünschen nicht entsprochen werden kann, sind dem Zivildienstpflchtigen zur Dienstleistung — soweit wie möglich — drei andere Einrichtungen zur Auswahl vorzuschlagen.“

Vorgesehene Fassung

soweit Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen — zu berücksichtigen.“

§ 13 a:

„§ 13 a. (1) Von der Verpflichtung zur Leistung des Zivildienstes sind folgende, einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörende Zivildienstpflchtige befreit:

1. ausgeweihte Priester,
2. Personen, die auf Grund absolvierter theologischer Studien im Seelsordienst oder in einem geistlichen Lehramt tätig sind,
3. Ordenspersonen, die die ewigen Gelübde abgelegt haben, und
4. Studierende der Theologie, die sich auf ein geistliches Amt vorbereiten.

(2) Die nach Abs. 1 befreiten Personen haben den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich dem Bundesministerium für Inneres mitzuteilen.“

§ 18 a Abs. 2:

„(2) Der Bundesminister für Inneres hat den Grundlehrgang nach Abs. 1 Rechtsträgern von im § 21 Abs. 1 2. Satz genannten Einrichtungen ganz oder zum Teil zu übertragen, soweit sie hiezu bereit und geeignet sind.“

§ 23 Abs. 1:

„(1) Die tägliche und wöchentliche Dienstzeit des Zivildienstleistenden richtet sich nach den Erfordernissen seiner jeweiligen Verwendung. Sie hat mindestens der Zeit zu entsprechen, während welcher Personen, die bei der Einrichtung mit im wesentlichen gleichartigen Dienstleistungen beschäftigt sind, zu Arbeitsleistungen herangezogen werden. Das zur Erhaltung der Gesundheit des Zivildienstleistenden erforderliche Mindestmaß an Schlafruhe und Freizeit ist zu gewährleisten.“

228 der Beilagen

§ 23 Abs. 1:

„(1) Die tägliche und wöchentliche Dienstzeit des Zivildienstleistenden richtet sich nach den Erfordernissen seiner jeweiligen Verwendung. Sie hat mindestens der Zeit zu entsprechen, während welcher Personen, die bei der Einrichtung mit im wesentlichen gleichartigen Dienstleistungen beschäftigt sind, zu Arbeitsleistungen herangezogen werden. Das zur Erhaltung der Gesundheit des Zivildienstleistenden erforderliche Mindestmaß an Schlafruhe und Freizeit ist zu gewährleisten. Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres können nach Anhörung der Zivildienstoberkommission für den ordentlichen Zivildienst nähere Bestimmungen über die Dienstzeit, insbesondere über Minimal- und Maximaldienstzeit, Dienstplan, Überstunden, Zeitausgleich, Ruhezeiten, Nachdienst sowie Sonn- und Feiertagsdienst erlassen werden.“

Derzeit geltende Fassung

§ 31 Abs. 1 Z 1:

„(1) Dem Zivildienstpflichtigen sind die notwendigen Fahrtkosten für folgende Reisen zu ersetzen:

1. Bei Antritt des Zivildienstes die Anreise vom Wohnsitz des Zivildienstpflichtigen oder in Ermangelung eines solchen vom Aufenthalt, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, von der Staatsgrenze zur Einrichtung (Dienstverrichtungsstelle),“

§ 31 Abs. 5:

„(5) Sofern es im Interesse der Einfachheit und Zweckmäßigkeit gelegen ist, sind dem Zivildienstpflichtigen für die Fahrten nach Abs. 1 Z 1 bis 5 Fahrscheine (Gutscheine) für die Benützung der jeweils in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittel (Abs. 2) zur Verfügung zu stellen. Werden Fahrscheine nicht zur Verfügung gestellt, sind die notwendigen Fahrtkosten in den Fällen des Abs. 1 Z 1, 3, 4 und 5 innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Reise bei der Einrichtung (Dienstverrichtungsstelle) nachzuweisen. Wird der Nachweis innerhalb der genannten Frist unterlassen, so erlischt der Anspruch auf Reisekostenvergütung.“

§ 43 Abs. 3 Z 2:

„2. den Bundesminister für Inneres vor Erlassung der Verordnungen nach den §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1, 31 Abs. 3 und 34 a Abs. 2 zu beraten,“

Vorgesehene Fassung

§ 31 Abs. 1 Z 1, 1 a und 1 b:

„(1) Dem Zivildienstpflichtigen sind die notwendigen Fahrtkosten für folgende Reisen zu ersetzen:

1. Bei Antritt des Zivildienstes die Anreise vom Wohnsitz des Zivildienstpflichtigen oder in Ermangelung eines solchen vom Aufenthalt, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, von der Staatsgrenze zur Einrichtung (Dienstverrichtungsstelle),
- 1 a. bei Antritt des Grundlehrganges die Anreise von der Einrichtung (Dienstverrichtungsstelle) zum Ort des Grundlehrganges,
- 1 b. bei Beendigung des Grundlehrganges die Rückreise auf der in Z 1 a genannten Strecke,“

§ 31 Abs. 5:

„(5) Sofern es im Interesse der Einfachheit und Zweckmäßigkeit gelegen ist, sind dem Zivildienstpflichtigen für die Fahrten nach Abs. 1 Z 1 bis 5 Fahrscheine (Gutscheine) für die Benützung der jeweils in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittel (Abs. 2) zur Verfügung zu stellen. Werden Fahrscheine nicht zur Verfügung gestellt, sind die notwendigen Fahrtkosten in den Fällen des Abs. 1 Z 1, 1 a, 1 b, 3, 4 und 5 innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Reise bei der Einrichtung (Dienstverrichtungsstelle) nachzuweisen. Wird der Nachweis innerhalb der genannten Frist unterlassen, so erlischt der Anspruch auf Reisekostenvergütung.“

§ 31 Abs. 7:

„(7) Dem Zivildienstleistenden, der in Gebieten eingesetzt ist, die nicht oder nur ungenügend mit öffentlichen Verkehrsmitteln versorgt werden, ist ein Fahrtkostenersatz für die nach Abs. 1 Z 3 und 4 durchgeföhrten Reisen in jener Höhe zu gewähren, wie sie bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels (Abs. 2) gebühren würden. Die Frist für die Geltendmachung eines derartigen Anspruches richtet sich nach den Bestimmungen des Abs. 5.“

§ 43 Abs. 3 Z 2:

„2. den Bundesminister für Inneres vor Erlassung der Verordnungen nach den §§ 23 Abs. 1, 29 Abs. 1, 30 Abs. 1, 31 Abs. 3 und 34 a Abs. 2 zu beraten,“

Derzeit geltende Fassung

§ 56 Abs. 1:

„(1) Für jeden Zivildienstpflichtigen ist bei einer polizeilichen Anmeldung, die nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1972 mittels Meldezettels vorzunehmen ist, ein zusätzlicher Meldezettel vorzulegen. Die Meldebehörde hat den zusätzlichen Meldezettel unverzüglich dem Bundesministerium für Inneres zu übermitteln.“

§ 66:

„§ 66. Ein Zivildienstpflichtiger, der eine Meldung nach § 13 Abs. 4, § 19 a Abs. 4 oder nach § 56 unterlässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

Vorgesehene Fassung

§ 53 Abs. 3:

„(3) Das Bundesministerium für Inneres hat dem zuständigen Militärkommando (§ 5 Abs. 2) den Ausgang des Verfahrens nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung (Abs. 2) unverzüglich mitzuteilen.“

§ 56 Abs. 1:

„(1) Jeder Zivildienstpflichtige hat bei seiner polizeilichen Anmeldung bei der Meldebehörde seine Zivildienstegenschaft bekanntzugeben, und zwar
 1. durch Vorlage eines zusätzlichen Meldezettels oder
 2. falls eine Anmeldung auf andere Weise vorgesehen ist, in der von der Meldebehörde geforderten Art.

Die Meldebehörde hat dem Bundesministerium für Inneres jeweils unverzüglich im Falle der Z 1 den zusätzlichen Meldezettel zu übermitteln bzw. im Falle der Z 2 die Anmeldung mitzuteilen.“

§ 66:

„§ 66. Ein Zivildienstpflichtiger, der eine Meldung nach den §§ 13 Abs. 4, 13 a Abs. 2, 19 a Abs. 4 oder 56 unterlässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“